

# Projektvereinbarung

|                        |  |
|------------------------|--|
| <b>zwischen der</b>    | Akademie der Künste<br>Hanseatenweg 10<br>10557 Berlin   |
| <b>vertreten durch</b> | den Verwaltungsdirektor<br>Herrn Maximilian Müllner<br><br>- <b>nachfolgend „Akademie“ genannt</b> |
| <b>und dem</b>         | Landkreis Anhalt-Bitterfeld<br>Am Flugplatz 1<br>06366 Köthen (Anhalt)                             |
| <b>vertreten durch</b> | den Landrat<br>Herrn Andy Grabner<br><br>- <b>nachfolgend „Landkreis“ genannt</b>                  |

wird über die Durchführung des Projektes „**KUNSTWELTEN**“ folgende Projektvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Die Akademie veranstaltet mit Unterstützung des Landkreises, den Schulen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie weiteren Projektpartnern das Projekt „KUNSTWELTEN“. Künstler und Stipendiaten der Akademie werden Veranstaltungen und Werkstätten für Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Interessierte anbieten. Der Landkreis möchte, auf der Grundlage dieser Vereinbarung, einen Beitrag zur künstlerisch-kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen leisten.

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Projektes „KUNSTWELTEN“. Es ist ein kulturelles Vermittlungsprogramm der Akademie, welches dem Auftrag der Akademie entspricht, öffentlich zu wirken.

Es wendet sich vor allem an Kinder und Jugendliche und schöpft aus der Vielfalt und dem Zusammenspiel der Werke und Erfahrungen der Mitglieder und Stipendiaten, der Künstlerarchive und Sammlungen der Akademie. Nationale und internationale Mitglieder der verschiedenen Sektionen der Akademie (Literatur, Film, Bildende Kunst usw.) sowie junge Künstler aus aller Welt, die ein Stipendium der Akademie erhalten, stellen Kindern und Jugendlichen ihre Werke vor und arbeiten gemeinsam. Im Rahmen der Kunstwelten finden vor allem Werkstattwochen für und mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulformen und Schularten statt. Alle Kinder werden unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Bildungsstand in die Werkstätten einbezogen.

## § 2 Leistungen des Landkreises

Der Landkreis sichert der Akademie seine organisatorische und materielle Unterstützung bei der Organisation des Projektes zu.

## **Der Landkreis:**

- stellt den Kontakt zu potentiellen Projektpartnern (Schulen, Kultureinrichtungen, Unternehmen und andere) her
- unterstützt die Akademie bei der Zeitplanung der Projekte
- betreibt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort
- ist bei der Koordination der Schülerbeförderung zu den Veranstaltungsorten behilflich
- ist Ansprechpartner vor Ort für die organisatorische Unterstützung während der Veranstaltungstage

## **§ 3 Leistungen der Akademie der Künste Berlin**

### **Die Akademie:**

- ist Projektträger und Hauptorganisator
- schließt Verträge mit den beteiligten Künstlern ab,
- ist für alle Auftragserteilungen bezüglich Druckes von Werbematerialien oder Fahrtkostenerstattungen usw. verantwortlich und
- begleicht die Rechnungen.

## **§ 4 Finanzierung, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung**

1) Der Landkreis beteiligt sich an den Gesamtkosten des Projektes (Stand 04.05.2023: 29.000 Euro) anteilig mit einem Festbetrag in Höhe von 9.000 Euro. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) des Landes Sachsen-Anhalt.

2) Die finanziellen Mittel des Landkreises werden durch die Akademie projektbezogen unter Nennung der Kontodaten schriftlich vom Landkreis abgerufen.

3) Nach Beendigung des Projektes, spätestens zum **30.04.2024**, übergibt die Akademie dem Landkreis einen Verwendungsnachweis samt einem zahlenmäßigen Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben des Projektes. Der Landkreis kann zur Belegung der Einnahmen und Ausgaben entsprechende Unterlagen abfordern.

4) Die finanziellen Mittel des Landkreises sind ganz oder teilweise zu erstatten, wenn

- a) der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird,
- b) die Verwendung der finanziellen Mittel des Landkreises ganz oder teilweise nicht ausreichend oder dem Zweck entsprechend belegt werden kann,
- c) der Empfänger die finanziellen Mittel durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

Der Erstattungsanspruch wird mit 5 von Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (in der derzeit geltenden Fassung) vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung an verzinst.

5) Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bleibt hiervon unberührt.

6) Die Akademie darf die finanziellen Mittel des Landkreises nur für die in der Vereinbarung genannten Zwecke und zur Erfüllung der in der Vereinbarung genannten Aufgaben einsetzen. Dabei hat sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung gilt für die geplanten Maßnahmen für den Zeitraum vom 7. Juni 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die vereinbarungsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es ist in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) stattdessen zu vereinbaren.

(2) Die Projektpartner sind verpflichtet, dasjenige, was nach Absatz 1 Geltung haben soll, durch eine Änderung oder Ergänzung des Wortlautes der Vereinbarung in der Schriftform festzuhalten.

Berlin, den

Köthen, den

**Maximilian Müllner**  
Verwaltungsdirektor

**Andy Grabner**  
Landrat

Anlage  
Kosten- und Finanzierungsplan